



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 87 Abs. 1 Bst. b

¹ Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren folgende biometrischen Daten erheben:

b. Gesichtsbilder;

Art. 87a Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten
(Art. 109f AIG)

¹ Für die Überprüfung nach Artikel 109^{quinquies} Absätze 1 und 2 AIG der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 109f Absatz 5 AIG werden Fingerabdruck- beziehungsweise Gesichtsbildexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 11 Absätze 3–5 und 11a Absätze 3–6 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999² (AsylV 3).

³ Die Expertinnen und Experten übermitteln das Ergebnis der Überprüfung an das SEM sowie an die Stellen des Grenzwachtkorps oder der kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, welche die Daten erfasst haben, die den automatischen Abgleich im Eurodac ausgelöst haben.

¹ SR 142.201
² SR 142.314

Art. 87b Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung, Ergänzung oder
Löschung von Daten im Eurodac

Das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im Eurodac richtet sich nach den Artikeln 11b und 11c AsylV 3³.

Art. 87c

Aufgehoben

Art. 87e Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Staat, der durch keines
der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

¹ Die im Eurodac bearbeiteten Daten dürfen weder Drittstaaten noch internationalen Organisationen, privaten Stellen oder natürlichen Personen bekanntgegeben werden.

² Zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen zwecks Rückführung dürfen personenbezogene Daten des Eurodac an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, bekanntgegeben werden, sofern:

- a. die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358⁴ erfüllt sind; und
- b. der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt.

³ Folgende Daten dürfen bekanntgegeben werden, sofern sie im Hinblick auf die Prüfung eines Asylgesuchs, die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser oder die Anwendung der Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1351⁵ erhoben wurden:

- a. Vorname, Nachname, Geburtsname, frühere Namen und Aliasnamen;
- b. Geschlecht;
- c. Datum, Ort und Land der Geburt;
- d. Staatsangehörigkeit;
- e. folgende Angaben zum Reisedokument:

³ SR 142.314

⁴ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 2024/1358, 22.5.2024.

⁵ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

1. Art und Nummer des Reisedokuments,
 2. Ablaufdatum,
 3. ausstellende Behörde, und
 4. ausstellender Staat;
- f. biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen mit Schutzgewährung, Personen, die im Rahmen eines Programms zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen wurden, Personen mit illegalem Aufenthalt oder Personen, die als nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft Person registriert sind.
- ⁴ Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen bekanntgegeben werden:
- a. folgende Metadaten zu den biometrischen Daten:
 1. Datum der Erfassung,
 2. Datum der Übermittlung an Eurodac;
 - b. folgende Daten zu den betroffenen Personen:
 1. Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Registrierung, vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer,
 2. eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit,
 3. Ort und Datum der Ausschiffung;
 - c. Benutzerkennwort.

Art. 88a Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis}, 2 und 3

Spezielle Situation von unbegleiteten Minderjährigen

(Art. 9b Abs. 4, 9c Abs. 4, 64 Abs. 4 und 5 sowie 109l Abs. 2 AIG)

^{1bis} Bei der Erfassung in Eurodac der Daten von illegal aufhältigen Personen oder Personen, die beim irregulären Überschreiten einer Aussengrenze aufgegriffen wurden, müssen unbegleitete Minderjährige von einer Vertrauensperson begleitet werden.

² Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des ausländerrechtlichen Verfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes, einer Beistandin, eines Vormundes oder einer Vormundin oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach den Artikeln 9b Absatz 4, 9c Absatz 4, 64 Absatz 4, 64a Absatz 3^{bis} oder 109l Absatz 2 AIG.

³ Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person bei der Erfassung der Daten in Eurodac sowie im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73–81 AIG.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

